

EJPD/BJ/EAZW

**Kommentar zur Revision der
Zivilstandsverordnung (ZStV) und der
ZEMIS-Verordnung**

Mai 2011

Zivilstandsverordnung

Zu Art. 1 Zivilstandskreise

Randtitel: Streichung des Hinweises auf den Beschäftigungsgrad, weil es nicht um den Beschäftigungsgrad selbst, sondern um die Bedingungen für die Umschreibung der Zivilstandskreise geht.

Absatz 4: Vorschrift in Artikel 1a Absatz 1 überführt.

Absatz 5: Vorschrift betreffend die Verlegung des Amtssitzes in Artikel 1a Absatz 2 überführt.

Zu Art. 1a Amtssitz und Amtsräume

Absatz 1: Organisationsfreiheit der Kantone. Ergänzung der aus Artikel 1 Absatz 4 überführten Vorschrift bezüglich des Amtssitzes eines Sonderzivilstandsamtes. Für dieses kann ein eigener Amtssitz bezeichnet werden. Es kann aber auch am Amtssitz eines ordentlichen Zivilstandsamtes oder am Amtssitz der Aufsichtsbehörde geführt werden. Auf die Bildung eines Sonderzivilstandsamtes kann auch verzichtet und die Aufgaben allen ordentlichen Zivilstandsämtern zugeteilt werden (Art. 2 Abs. 3).

Absatz 2: Entspricht der geltenden Vorschrift von bisher Artikel 1 Absatz 5.

Absatz 3: Rechtsgrundlage für die geltenden Organisationsstrukturen. Es handelt sich um ordentliche Lokale, welche zu den Räumlichkeiten des Zivilstandsamtes zählen und den Paaren kostenfrei zur Benutzung zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Benutzung gilt die Gleichstellung von Ehe und Partnerschaft. Jeder Kreis muss über ein Lokal verfügen, welches den Verlobten und künftigen Partnern kostenfrei zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird. Eine Anmeldung an die Aufsichtsbehörde oder formelle Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde ist dafür nicht notwendig. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht, überwacht die kantonale Aufsichtsbehörde, dass das gewählte Lokal den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Trauung, der Würde des Traulokals und dessen Verfügbarkeit.

Absatz 4: Die Benutzung anderer (attraktiver) und für die Paare allenfalls kostenpflichtiger Lokale, die nicht zu den Räumlichkeiten des Zivilstandsamtes zählen (Lokale, die normalerweise nicht zum Zivilstandsamt gehören oder nicht zur freien Verfügung stehen), diesem aber gemäss einem Nutzungskonzept zur Verfügung stehen, wird der Bewilligung der Aufsichtsbehörde unterstellt. Die Regelung gilt für alle den Verlobten und zukünftigen Partnern gegen Gebühren zur Verfügung gestellten Lokale. Die kantonale Aufsichtsbehörde prüft die Eignung des Lokals, regelt die Modalitäten und stellt sicher, dass die Benutzung nicht mit der Bedingung zum Bezug weiterer Dienstleistungen verknüpft wird. Ausserdem muss das Lokal allen Paaren unter den gleichen Bedingungen zugänglich sein. Die Öffentlichkeit der Zeremonie muss gewährleistet sein. Trauungen und Begründung von Partnerschaften ausserhalb der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (in freier Natur oder in stehenden oder bewegten Fahrzeugen) sind rechtlich nicht zulässig. Gestützt auf den Wortlaut der Bestimmung liegt die Genehmigung zur Benutzung von anderen Räumlichkeiten für die Durchführung von Trauungen oder der Begründung eingetragener Partnerschaften in der Kompetenz der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst. Das kantonale Recht kann keine generelle

Übertragung der Zuständigkeit an andere Amtsstellen wie zum Beispiel Gemeindeexekutiven oder Zivilstandsämter vorsehen.

Allfällige Vereinbarungen, die mit dem Eigentümer der Räumlichkeiten zu treffen sind, werden nicht durch diese Bestimmung geregelt.

Von der Regelung nach Absatz 4 nicht betroffen sind die Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften in Privaträumen, Heimen, Spitälern und Gefängnissen, wenn es den betroffenen Personen aus gesundheitlichen oder anderen nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist, ihren Aufenthaltsort zu verlassen (vgl. Art. 70 Abs. 2 und Art. 75i Abs. 2).

Zu Art. 4 Zivilstandsbeamtin und Zivilstandsbeamter

Absatz 3: Streichung der Bestimmung über die Zulassung von gleichwertigen Ausweisen für die Berufsausübung. Es ist kein gleichwertiger Ausweis bekannt. Kantonale Lehrgänge für Gemeindepersonal, die bisher ein Modul Zivilstandsdienst vorsahen, sind geändert worden. Nach Absatz 1 ordnen die Kantone jedem Zivilstandskreis die nötige Anzahl Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte zu und bestimmen die Leiterin oder den Leiter. Die Leiterin oder der Leiter muss ebenfalls über Fachkenntnisse verfügen und als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter amten können.

Absatz 4: Besitzt eine Person keinen Fachausweis, muss sie in der Anstellungsverfügung zum Erwerb verpflichtet werden. Die Frist entspricht mindestens der im Prüfungsreglement erwähnten Praxisdauer, welche eine Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung bildet. Diese Frist kann im Arbeitsvertrag in allgemeiner Weise erwähnt werden und durch die Aufsichtsbehörde, unter Berücksichtigung des Prüfungszeitplans (aus Erfahrung ist der Zeitpunkt der Prüfungen im Voraus noch nicht in allen Einzelheiten bekannt), ausserhalb des Arbeitsvertrages genauer festgelegt werden. Ist die kantonale Aufsichtsbehörde nicht Ernennungsbehörde, muss sie die Anstellung ausdrücklich genehmigen.

Eine längere Praxiszeit kann im Einzelfall begründet sein (reduzierter Beschäftigungsgrad, Prüfungsmisserfolg, Abwesenheiten wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft, Situation auf dem Arbeitsmarkt, usw.). Eine Verlängerung der Praxis fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, welche den Stand der Ausbildung und die Zielvorgaben (z.B. Besuch von Repetitionskursen, Wiederholung der Prüfung) berücksichtigt. Bei einer langen Frist ohne kontrollierbare Auflagen besteht die Gefahr, dass Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wieder aussteigen, bevor sie gemäss Anstellungsvertrag die Berufsprüfung ablegen müssen. Deshalb wird die praxisorientierte Ausbildungspflicht verankert, die zusammen mit der berufsbegleitenden theoretischen Ausbildung zur Prüfungsreife führt, soweit sich dies aus der Organisationsstruktur des Zivilstandsamtes nicht von selbst ergibt. Auf die Festlegung einer Mindestfrist wird verzichtet, weil diese nicht mit jeder Anstellung neu beginnt, wenn die betroffene Person ihre Anstellung im Zivilstandsdienst wechselt. Auf die Festlegung einer maximalen Verlängerungsmöglichkeit wird ebenfalls verzichtet, weil die Gründe für eine Verlängerung vielfältig sein können (ungenügende praktische Ausbildung, kein Prüfungsangebot, Wiederholung der Prüfung, Krankheit usw.).

Absatz 5: Die Regelung erlaubt den kontrollierten Einsatz von Mitarbeitenden als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamten während der Ausbildungszeit in einem

Teilbereich (Rolle) unter der Verantwortung der Amtsleitung (z.B. betriebsinterne Zertifizierung).

Zu Art. 5 Vertretungen der Schweiz im Ausland

Absatz 1: Bereinigte Aufzählung der Aufgaben (Buchstaben b und c). Bei der Entgegennahme der Anerkennungserklärung (Buchstabe d) handelt die schweizerische Vertretung rechtlich nicht mehr stellvertretend für die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten, sondern in eigener Kompetenz (vgl. Art. 11 Abs. 6). Die Erfüllung dieser Aufgabe wird jedoch erleichtert, indem für die Entgegennahme der Erklärung ein Formular und entsprechende Weisungen zur Verfügung gestellt werden. Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Entgegennahme von Kindesanerkennungen (Bst. d) handelt es sich nicht um neue Aufgaben. Diese Regelung befasst sich mit der Praxis der Kindesanerkennung im Ausland (Kindesanerkennung de longa manu), welche bereits seit vielen Jahren gilt. Falls sich die Kindesanerkennung bei den örtlichen ausländischen Behörden als unmöglich erweist, nimmt die Vertretung die Anerkennungserklärung für das Zivilstandsamt entgegen und leitet sie an dieses weiter.

Absatz 2: Die Meldung erfolgt insbesondere anlässlich der Übermittlung einer Erklärung gemäss Artikel 98 Absatz 3 ZGB bzw. Artikel 5 Absatz 3 PartG für die Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens oder des Vorverfahrens zur Eintragung der Partnerschaft in der Schweiz oder anlässlich der Weiterleitung einer ausländischen Eheurkunde oder einer ausländischen Partnerschaftsurkunde im Hinblick auf die Anerkennung (Art. 32 Abs. 1 IPRG) und Nachbeurkundung (Art. 23 ZStV) in der Schweiz. Es handelt sich um eine Verpflichtung, die der bisher unterschiedlich gehandhabten Praxis der schweizerischen Vertretungen im Ausland entspricht. Fakten, Wahrnehmungen und Bedenken sind sowohl dem Zivilstandsamt als auch der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen mitzuteilen. Diese informiert sodann die zuständigen kantonalen Ausländerbehörden (die Information erfolgt direkt an die zuständige kantonale Ausländerbehörde – selbst wenn diese einem anderen Kanton angehört als die Ausländerbehörde am Sitz der Aufsichtsbehörde des Zivilstandsamtes) über ihren Entscheid betreffend die Anerkennung oder Verweigerung der im Ausland erfolgten Eheschliessung bzw. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (vgl. Art. 23 Abs. 3 ZStV).

Falls es sich um Dokumente betreffend eine Ehevorbereitung oder ein Vorverfahren einer eingetragenen Partnerschaft handelt, übermittelt die Aufsichtsbehörde die erhaltenen Unterlagen an das zuständige Zivilstandsamt. Dieses benachrichtigt seinerseits die zuständige kantonale Ausländerbehörde über den Aufenthaltsort der betroffenen Person und teilt ihr seine eigenen Feststellungen und seinen Entscheid in Bezug auf die Durchführung der Trauung oder der Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit (Art. 74a Abs. 6 und 7 und 75m Abs. 6 und 7).

Nachdem am 1. Januar 2008 Bestimmungen über die Bekämpfung von Scheinehen und Scheinpartnerschaften zur Umgehung von Ausländerrecht in Kraft getreten sind, sind die Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und die Zivilstandsämter auf Hinweise und Mitwirkung angewiesen (vgl. Art. 74a und 75m ZStV sowie Art. 82 Abs. 2 und 3 VZAE). Eine zusätzliche Mitwirkungspflicht auf ausdrückliches Verlangen des Zivilstandsdienstes in einem laufenden Verfahren bleibt vorbehalten.

Absatz 2, geltende Fassung: Die Aufgaben der schweizerischen Vertretungen im Ausland beschränken sich auf die Mitwirkung im Zivilstandsdienst. Sie führen

keine Zivilstandsregister und nehmen deshalb keine Beurkundungen mehr vor. Diese Aufgabe ist seit der Einführung des Beurkundungssystems Infostar allein den Zivilstandsämtern vorbehalten.

Zu Art. 6a Zivilstandsregister

Die Festlegung der Terminologie erleichtert den Auftritt des Zivilstandsdienstes und vermeidet Missverständnisse bei Behörden und Bevölkerung. Sie dient auch zivilstandsintern einer klaren Fachsprache in Praxis und Ausbildung.

Absatz 2 präzisiert den Begriff «Zivilstandsregister». Es handelt sich um das elektronische Register, welches die konventionellen resp. die Papierregister abgelöst hat.

Zu Art. 8 Daten

Die vom System automatisch vergebene Personennummer hat ausserhalb des Zivilstandsdienstes keine Aufgabe. Es handelt sich um eine Systemnummer gemäss Artikel 8 Buchstabe a Ziffer 1, die nicht ausdrücklich erwähnt werden muss. Die ausdrückliche Bezeichnung "Personenidentifikationsnummer" kann bei Behörden und Privaten zu Missverständnissen Anlass geben. Die Aufgabe einer Personenidentifikationsnummer hat inzwischen die Versichertennummer übernommen.

Zu Art. 11 Kindesanerkennung

Absatz 4: Zustimmende Personen haben sich auszuweisen und die ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 16 Abs. 5) entsprechende Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das Zivilstandsamt kontrolliert, ob die Eltern Inhaber der elterlichen Sorge sind. Erforderlich ist die Zustimmung des Inhabers oder der Inhaber der elterlichen Sorge (Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts 5. Aufl. 1999 N. 7.04). Konkret befragt das Zivilstandsamt den Anerkennungswilligen und gegebenenfalls die Eltern zu diesem Punkt. Die Parteien sind verpflichtet, wahrheitsgemäss zu antworten. Sie sind darauf hinzuweisen, dass falsche Erklärungen strafrechtlich geahndet werden. Im Zweifelsfall wendet sich das Zivilstandsamt an die Vormundschaftsbehörde oder an die Einwohnerkontrolle des Wohnortes des Minderjährigen oder der bevormundeten Person (Art 376 ZGB). Die Zustimmungen sind schriftlich zu erteilen. Es gibt dafür kein vorgeschriebenes Formular. Die Unterschriften sind zu beglaubigen.

Absatz 5: Die von einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten entgegenommene Erklärung über die Anerkennung eines Kindes ist unverzüglich im Zivilstandskreis am Ort der Entgegennahme zu beurkunden (Art. 21 Abs. 1). Ist die Erklärung über die Anerkennung beim Gericht oder in einer letztwilligen Verfügung erfolgt, wird das Dokument dem für die Beurkundung zuständigen Zivilstandsamt zugestellt (Art. 21 Abs. 2), was hier keiner Erwähnung bedarf.

Auch andere Amtshandlungen sind ausserhalb der Amtsräume möglich. Auf eine Aufzählung der Voraussetzungen wird verzichtet.

Zu Art. 15 Grundsätze

Absatz 1: Untersagt die Aufnahme von Personenstandsdaten, die einer Person eine doppelte Identität zuweisen könnten (Gefahr besteht namentlich bei der Rück Erfassung gemäss Übergangsbestimmungen und im Besonderen bei der Aufnahme von Personenstandsdaten gemäss Art. 15a Abs. 2).

Absatz 2: Voraussetzung für die Ereignisbeurkundung und Nennung der Ausnahmen von der Voraussetzung.

Absatz 3: Die personenbezogene Chronologie ist zwingend. Wird sie nicht eingehalten, muss sie später hergestellt werden.

Absatz 4: Rechtsgrundlage für die Beurkundung der bisher aus dem Familienregister ersichtlichen Familienverhältnisse.

Absatz 5: Die Aktualisierung erfolgt automatisch und in Ausnahmefällen im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag". Die aktuelle Datenhaltung entspricht der bisherigen Führung des Familienregisters.

Zu Art. 15a Aufnahme in das Personenstandsregister

Absatz 1: Zeitpunkt der Personenaufnahme als Voraussetzung für die Datenbearbeitung. Dieser Grundsatz gilt auch für im Ausland geborene Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger (Nachbeurkundung der im Ausland beurkundeten Geburt).

Absatz 2: Für nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer gilt eine Ausnahmeregelung. Die Aufnahme ist spätestens wenn ein Ereignis zu beurkunden ist zwingend (Art. 15 Abs.2). Sie ist aber auch früher zulässig, z.B. bei Einreichung eines Einbürgerungsgesuches. Im Weiteren wird auf die Weisung EAZW 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 «Personenaufnahme» verwiesen.

Absatz 3: Ausdrücklicher Hinweis auf die Möglichkeit, Angaben über den Personenstand, die nicht mit Urkunden belegt werden können. Wenn sie streitig sind, muss der Weg der gerichtlichen Feststellung beschritten werden (Art. 42 ZGB).

Absatz 4: Bei fehlenden Urkunden und ungenügender Mitwirkung gemäss Absatz 3 bei der Beurkundung der Geburt und der Anerkennung muss auf Vollständigkeit der Angaben über den Personenstand der Eltern bei ihrer Aufnahme in das Personenstandsregister vorläufig verzichtet werden. Das Interesse des Kindes an einer Beurkundung seiner Abstammung innert nützlicher Frist geht vor. Die spätere Ergänzung der Angaben über den Personenstand der Eltern gemäss Absatz 6 bleibt vorbehalten.

Absatz 5: Im Interesse einer Beurkundung des Todes innert nützlicher Frist, muss in begründeten Fällen auf die Vollständigkeit der Daten über den Personenstand vorläufig verzichtet werden. Die spätere Ergänzung gemäss Absatz 6 bleibt vorbehalten.

Absatz 6: Lückenhaft beurkundete Daten einer Person sind unverzüglich zu ergänzen, sobald die fehlenden Angaben mit Urkunden belegt werden. Eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ist nicht zwingend. Die Ergänzung der Daten hat keine Rückwirkung auf vorher beurkundete Ereignisse.

Hinweis: Bei der Übertragung der Daten aus dem Familienregister (Rückerfassung) handelt es sich nicht um eine Aufnahme sondern um einen Medienwechsel. Dieser ist übergangsrechtlich geregelt (Art. 93).

Zu Art. 16 Prüfung (AG, 16.11.2010)

Absatz 6: Personendaten, die im System abrufbar sind, müssen nicht mit Dokumenten belegt werden (Art. 16 Abs. 4). Diese Bestimmung findet Anwendung sowohl auf Schweizerinnen und Schweizer als auch auf Ausländerinnen und Ausländer. Es sind keine ausländischen Dokumente beizubringen, wenn die Daten abrufbar sind.

Eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ist nur bei der Beurkundung des Personenstandes (Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern; Art. 15a) sinnvoll, weil in diesem Zusammenhang auch die Echtheit der vorgelegten ausländischen Urkunden und Ausweise zu überprüfen ist. Ausserdem bedeutet die Beurkundung des Personenstandes die indirekte Anerkennung aller vorangegangenen ausländischen Ereignisse.

Diese Bestimmung überträgt die normative Zuständigkeit an die Kantone. Diese können vorsehen, dass die Dokumente der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden, wenn ausländische Staatsangehörige gemäss Art. 15a Abs. 2 in das Zivilstandsregister aufgenommen werden. Es ist auch möglich, dass diese Aufgabe vom Sonderzivilstandsamt übernommen wird (Art. 2). Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Personen- und Familienstand der aufgenommenen Person (vorfrageweise)

Der Grund für die Aufnahme ist in die Überprüfung einzubeziehen. Die Beurkundung der Daten über den Personenstand (Aufnahme) ist kostenfrei, nicht aber die Überprüfung der zu diesem Zwecke vorgelegten Dokumente, sofern diese mit einem ausserordentlichen Arbeitsaufwand verbunden ist.

Anlässlich der Aufnahme einer ausländischen Person kann eine kostenfreie Richtigkeitsbestätigung mit Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der Erschleichung einer falschen Beurkundung entgegengenommen werden (siehe Art. 16a).

Wenn Angaben nicht mit Dokumenten nachgewiesen werden können, besteht die Möglichkeit der Abgabe einer kostenpflichtigen Erklärung (Art. 41 ZGB), welche als Grundlage für die kostenfreie Aufnahme dient. Die Entgegennahme der Erklärung unterliegt der Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

Zu Art. 16a Richtigkeitsbestätigung

Die Richtigkeitsbestätigung dient im Zusammenhang mit der Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstandsregister der Ergänzung von Angaben oder der Klärung von Unstimmigkeiten in den vorgelegten Dokumenten (Unstimmigkeiten bei der Namensschreibweise, nicht erhältliche Ledigkeitsbescheinigung, unvollständige ausländische Ortsangaben, Unklarheiten bei einer Transliteration). Die im Zusammenhang mit dem Vorbereitungsverfahren für die Eheschliessung oder dem Vorverfahren für die Eintragung der Partnerschaft gemäss Artikel 98 Abs. 3 ZGB bzw. Art. 5 Abs. 3 PartG vorgesehene schriftliche Erklärung über die Ledigkeit ist rechtlich gleichwertig.

Die Vorschrift ist in der kann-Form («Kann-Vorschrift») abgefasst. Gemäss Rechtsprechung (siehe insbesondere BGE vom 15. Oktober 2001 5A.13/2001, der den ehemaligen Artikel 29a ZStV betrifft), besitzt der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin einen Ermessensspielraum und trifft unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles eine Entscheidung.

Soweit unter diesen Voraussetzungen die Abgabe der Richtigkeitsbestätigung zwingend oder zumindest sinnvoll erscheint (z.B. Aufnahme im Hinblick auf eine Einbürgerung), ist auch die Aufnahme oder Verknüpfung mit bereits aufgenommenen Familienmitgliedern gestützt auf entsprechende Auskünfte der betroffenen Person zu prüfen.

Sind die Daten über den Personenstand abrufbar, dient die Richtigkeitsbestätigung der Prüfung, ob die Daten auf dem neuesten Stand sind (keine fehlende Meldung ausländischer Ereignisse; Art. 39). Die Richtigkeitsbestätigung ist sowohl von schweizerischen und von ausländischen Personen vor jeder Ereignisbeurkundung entgegenzunehmen, wenn die Mitwirkung möglich, sinnvoll oder zwingend erscheint.

Die Richtigkeitsbestätigung gemäss Art. 16a unterscheidet sich von der Erklärung nicht streitiger Angaben (Art. 41 ZGB und 17 ZStV). Sie dient nicht dazu, ein fehlendes Dokument zu ersetzen, sondern die Richtigkeit oder die Aktualität der erfassten Daten zu bestätigen. In beiden Fällen ist die betroffene Person auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Erklärung aufmerksam zu machen (Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 StGB).

Die Erstellung der Richtigkeitsbestätigung und seine Entgegennahme sind gratis (Abs. 2) Siehe auch die Erläuterungen der ZStGV, Anhang 1, Ziff. 3.4

Zu Art. 18 Unterschrift

Absatz 1: Es ist problematisch, allgemein von "unterschriftspflichtigen" Personen zu sprechen (siehe geltende Version). Die geltende Vorschrift ist z.B. nicht anwendbar auf Gesuche (Art. 30 Abs. 2 ZGB) und Erklärungen (Art. 12) betreffend die Namensführung nach der Eheschliessung, die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Art. 14) sowie die Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters (Art. 64 Abs. 2; Art. 75c Abs. 2). Wenn es sich um eine Beurkundung handelt, unterschreiben die erklärende Person und die Urkundsperson zeitgleich. Handelt es sich um die Beglaubigung der Unterschrift, muss die erklärende Person persönlich erscheinen und sich ausweisen. Ist die Unterschrift der erklärenden Person hinterlegt, so kann die Beglaubigung erfolgen, ohne dass ein persönliches Erscheinen zwingend ist (Unterschriftenvergleich).

Gewisse Erklärungen können nicht nur beim Zivilstandsamt, sondern auch bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland oder ausnahmsweise bei einer anderen Urkundsperson im Inland oder Ausland abgegeben werden. Wenn eine Beglaubigung der Unterschrift vorerforderlich ist, ist die persönliche Vorsprache zwingend.

Die Vorschrift richtet sich nicht bloss an Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, sondern auch an Mitarbeitende bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland.

Absatz 2: Entspricht der geltenden Vorschrift.

Zu Art. 18a Beglaubigung

Absatz 1: Entspricht dem bisherigen Artikel 18 Absatz 3, welcher auf die schweizerischen Vertretungen im Ausland ausgedehnt wird.

Absatz 2: Die Praxis wird ausdrücklich festgehalten.

Absatz 3: Grundlage für die Einholung der Beglaubigung der Unterschrift in Ausnahmefällen durch eine inländische oder ausländische Urkundsperson, wenn die Person nicht persönlich beim Zivilstandsamt oder bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland vorsprechen kann. Ausserdem kann z.B. im Zusammenhang mit der Überprüfung der Echtheit eines ausländischen Dokumentes die Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde eingeholt werden (Apostille).

Zu Art. 19a Fehler

Es handelt sich um einen allgemeinen Beurkundungsgrundsatz (3. Kapitel, 1. Abschnitt). Mit der Aufhebung des Familienregisters entfällt die gegenseitige und systematische Kontrolle der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten. Qualitätssicherung und Registerwahrheit erhalten eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Es besteht eine Pflicht zur Behebung von Fehlern, die auf Versehen und Irrtum beruhen (Art. 43 ZGB). Gemäss Absatz 3 ist die betroffene Person anzuhören, falls sie bereits fehlerhafte Dokumente akzeptiert hat und sofern ihr Wohnsitz bekannt ist. Dies gilt insbesondere für die Berichtigung der Schreibweise des Familiennamens oder der Vornamenn (vgl. Kreisschreiben 20.07.10.02, Ziff. 3, Prozess 30.1, Ziff. 4.4)

Zu Art. 20 Geburt

Die Regelung entspricht der geltenden Praxis und den bis 30. Juni 2004 geltenden Bestimmungen.

Zu Art. 20a Tod

Die Regelung entspricht der geltenden Praxis und den bis 30. Juni 2004 geltenden Bestimmungen.

Zu Art. 20b Besondere Fälle von Geburt und Tod

Absatz 1: Verweis auf die ausdrückliche Regelung dieser Spezialfälle.

Absatz 2: Muss der im Inland erfolgte Tod einer verschwundenen schweizerischen oder ausländischen Person nach den Umständen als sicher angenommen werden (z.B. Verschüttung, Ertrinken, nicht aber nachrichtenloses Verschwinden), so war bis zum 31. Dezember 1999 der Tod auf Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde am Todesort zu beurkunden, auch wenn niemand die Leiche gesehen hatte. Seither ist ausschliesslich das Gericht für die Feststellung des Todes zuständig (Art. 34 und 42 ZGB). Der Tod ist gestützt auf die gerichtliche Verfügung (Art. 40 Abs. 1 Bst. a), jedoch nicht durch das Zivilstandsamt am Sitze des Gerichtes, wohin die Mitteilung zu richten ist (Art. 43 Abs. 1) zu beurkunden, sondern gemäss Artikel 20b durch das Zivilstandsamt des wahrscheinlichen Todesortes.

Absatz 3: Die im Ausland erfolgte Geburt oder der im Ausland erfolgte Tod einer schweizerischen Person, für die keine zivilstandsamtliche Urkunde vorgelegt, welche aber sonst in ausreichender Weise dargetan werden kann, wurde bis zum 31. Dezember 1999 auf Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Geburtsregister des Heimortortes eingetragen (Art. 71 Abs. 1 bzw. Art. 87 Abs. 1 aZStV). Seither ist in diese Fälle ausschliesslich das Gericht für die Feststellung der Geburt oder des Todes zuständig (Art. 34 und Art. 42 ZGB). Das Zivilstandsereignis wird am Sitz des Gerichts beurkundet; auf eine Zuständigkeit am Heimortort wird verzichtet. Auf eine ausdrückliche Regelung betreffend die Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe auf Verfügung des Gerichtes (Art. 40 Abs. 1 Bst. b, weil angeblich keine ausländische Eheurkunde beigebracht werden kann), wird angesichts der extremen Seltenheit des Falles verzichtet, obwohl bis 31. Dezember 1999 eine Zuständigkeitsregelung bestand (Art. 95 Abs. 1 aZStV).

Zu Art. 21 Trauungen und Entgegennahme von Erklärungen

Absatz 1: Regelung der Zuständigkeit für die Beurkundung der Bestätigung über die durchgeführte Trauung (Art. 70 Abs. 1), der entgegengenommenen Erklärung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75i Abs. 1), der entgegengenommenen Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft (Art. 11) und der entgegengenommenen Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 5).

Absatz 2: Regelung der Zuständigkeit für die Beurkundung, wenn die Erklärungen im Ausland entgegengenommen worden sind.

Absatz 3: Regelung der Zuständigkeit für die Beurkundung, wenn die Erklärung vor Gericht oder im Testament erfolgt ist.

Absatz 4: Die Erklärung nach Artikel 41 ZGB wird stets im Zusammenhang mit der Personenaufnahme entgegengenommen (Art. 15a Abs. 2). Es ist deshalb sinnvoll, die Zuständigkeit dem Zivilstandsamt zu übertragen, welche die Person in das Personensandsregister aufnimmt.

Hinweis: Die Aufzählung im geltenden Absatz 3 ist nicht stimmig. Erklärungen nach Bst. a und c werden nur indirekt beurkundet. Die Zuständigkeit für die Entgegennahme dieser Erklärungen ist im Rahmen des Verfahrens geregelt (Art. 12 Abs. 2; Art. 14 Abs. 2). Regelungsbedürftig ist bloss die Beurkundung der im Ausland entgegengenommenen Erklärung über die Anerkennung und über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 2). Die bisherige Regelung (Verweis in Art. 21 Abs. 3 Bst. d auf Art. 17 Abs. 1) geht ins Leere.

Zu Art. 23 Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand

Sachüberschrift und Absatz 1: Terminologie gemäss Artikel 32 Absatz 1 IPRG. Der Entscheid der Kantonalen Aufsichtsbehörde bezieht sich auch auf den Personen- und Familienstand der betreffenden Person (vorfrageweise)

Absatz 2: Die geltende Regelung ist unvollständig. Die Vorschrift entspricht einer geltenden Weisung, welche nicht stufengerecht verankert ist. Die amtlichen Mitteilungspflichten sind im 6. Kapitel geregelt. Ein Verweis erübrigt sich.

Absatz 3: Die Mitteilung erfolgt anlässlich des Verfahrens betreffend die Anerkennung oder die Verweigerung der Anerkennung der Ehe oder Partnerschaft für den schweizerischen Rechtsbereich, gestützt auf Fakten und die eigenen Wahrnehmungen und möglichen Abklärungen zusammen mit denjenigen der schweizerischen Vertretung im Ausland (Art. 5).

Absatz 4: Eine Kompetenzdelegation zu Gunsten der Kantone ist in Artikel 2 (Sonderzivilstandsamt) vorgesehen.

Zu Art. 24 Namen

Absatz 1: Terminologie wurde Artikel 80 ZStV angepasst.

Zu Art. 26 Ortsnamen

Anpassung an die Terminologie der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV).

Buchstabe a: Soweit es sich um die Erfassung von Ereignisorten in der Schweiz handelt, orientiert sich die Bestimmung an Artikel 3 Buchstabe c GeoNV. Massgebend ist das vom Bundesamt für Statistik erstellte, verwaltete und veröffentlichte amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz (Art. 19 Abs. 1 Bst. b GeoNV). Die amtlichen Gemeindegamen sind behördenverbindlich (Art. 19 Abs. 3 GeoNV).

Buchstabe b: In Sonderfällen (politisch eigenständiges Gebiet eines Flächenstaates, autonomes Gebiet oder umstrittene Zuordnung des Gebietes zu einem Staat) kann an die Stelle des Namens des Staates die Angabe eines abgrenzbaren Gebietes von internationaler Bedeutung treten, dessen Name üblicherweise Verwendung findet. Das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen hat die Sonderfälle in einem Kreisschreiben geregelt. Ausländische Ortsbezeichnungen sind bloss Zusatzangaben. Die Schreibweise in den massgebenden Ausweisen muss übernommen werden. Es ist nicht mehr gestattet, ausländische Namen zu übersetzen (die europäischen Hauptstädte «Luxembourg», «Roma» und «Wien» dürfen nicht in «Luxemburg», «Lussenburgo», respektive in «Rom», «Rome», «Vienne» oder «Vienna» übersetzt werden).

Zu Art. 29 Durch die Zivilstandsbehörden

Absätze 3 und 4: Diese Bestimmungen entsprechen dem neuen Art. 19a Abs. 1 und 2.

Zu Art. 30 Durch die Gerichte

Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht dem Art. 22 der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), mit folgendem Wortlaut:

"Art. 22 Bereinigung des Zivilstandsregisters

Für Klagen, die eine Bereinigung des Zivilstandsregisters betreffen, ist zwingend das Gericht zuständig, in dessen Amtskreis die zu bereinigende Beurkundung von Personenstandsdaten erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen."

Eine von einer kantonalen Aufsichtsbehörde gestellte Frage, hat uns dazu bewogen Ihnen nachfolgend eine Interpretation zu Artikel 22 ZPO, im Zusammenhang mit den durch Sonderzivilstandsämter beurkundeten Ereignissen zu liefern. Wir halten fest, dass diese Interpretation für die Gerichte nicht bindend ist.

Der Artikel 22 ZPO entspricht materiell dem Artikel 14 des früheren GestG („Berichtigung des Zivilstandsregisters. Für Begehren auf Berichtigung des Zivilstandsregisters ist das Gericht am Ort des Registers zwingend zuständig“), präzisiert durch den Artikel 30 des früheren Absatz 2 ZStV („Zuständig sind die Gerichte, in deren Amtskreis die zu bereinigende Beurkundung von Personenstandsdaten erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen“). Diese beiden Bestimmungen wurden durch das Inkrafttreten der ZPO per 1. Januar 2011 aufgehoben.

Ausser den mit der Informatisierung der Register verbundenen Anpassungen, die am 1. Juli 2004 in Kraft getreten sind (es gibt keine örtliche Registerführung mehr), und den Anpassungen an die Terminologie des materiellen Rechts (Klage am Ort der Eingabe; vgl. Art. 42 ZGB), ist diese Regel bereits durch die Zivilstandsverordnung präzisiert und enthält keine Neuheiten (Gasser/Rickli, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkomentar, 2010, ad Art. 22, S. 19, Broquet, For du lieu d'exécution et autres nouveautés en matière de fors, in Procédure civile suisse, les grands thèmes pour les praticiens, Neuenburg, 2010, S. 51, N. 48)

Artikel 22 ZPO ordnet einen zwingenden Gerichtsstand im Sinne von Artikel 9 ZPO an. Es handelt sich somit um einen Gerichtsstand, der durch die Parteien nicht abbedungen werden kann. Artikel 4 ZPO behält überdies den Kantonen das Recht vor, die materielle und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte zu regeln. Das heisst, die Frage der örtlichen Zuständigkeit in Bezug auf die Zivilstandsregister wird durch das Bundesrecht geregelt, welches durchaus den Kantonen einen Bereich abtreten kann (Piotet, La nouvelle délimitation entre règles fédérales et cantonales de procédure civile, in Procédure civile suisse, les grands thèmes pour les praticiens, Neuchâtel, 2010, p. 5, n. 7 ss.).

Artikel 22 ZPO schreibt als Gerichtsstand zwingend das „Gericht, in dessen Amtskreis die zu bereinigende Beurkundung von Personenstandsdaten erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen“ vor. Im Gegensatz zur französischen Fassung („ressort“) werden im deutschen und italienischen Text die Begriffe „Amtskreis“ resp. „circondario“ verwendet, welche man auch in der Zivilstandsverordnung (Art. 1 und 2) findet.

Die Zuständigkeit der Beurkundung von Personendaten ist durch die Artikel 20ff ZStV geregelt (Takei, in Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Sutter-Somm, Hasenböhler, Leuenberger, Ausgabe zu Art. 22, S. 134, N. 10). Die Kantone haben aber die Möglichkeit, Sonderzivilstandsämter zu bilden, deren Zivilstandskreis das ganze Kantonsgebiet umfasst und welchen die in Artikel 2 Absatz 2 ZStV aufgezählten Aufgaben zugeteilt werden können. Gegebenenfalls bezeichnen die Kantone den Amtssitz ihres Sonderzivilstandsamtes (Art. 2 Abs. 1 ZStV).

Aus Art. 2 ZStV geht ausdrücklich hervor, dass die durch die Kantone gebildeten Sonderzivilstandsämter sich auf einen Kreis, der das ganze Kantonsgebiet umfasst, beziehen kann.

Aus den vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass aus unserer Sicht das Gericht am Sitz des Sonderzivilstandsamtes örtlich zuständig ist, Klagen betreffend

Eintragung von Personenstandsdaten zu beurteilen, deren Beurkundung das kantonale Recht im Rahmen der Kompetenzdelegation gemäss Artikel 2 ZStV dem Sonderzivilstandsamt übertragen hat.

Zu Art. 34 Geburten

Die geltende Regelung ist diffus und erlaubt keine Anzeige wegen Verletzung der Meldepflicht (Art. 35 Abs. 3). Die differenzierte Kaskade behebt diesen Mangel und legt klare Zuständigkeiten fest. Sie entspricht im Wesentlichen der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Regelung (Art. 61 aZStV). Die Meldepflicht bei der Auffindung eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind) ist in Artikel 38 Abs. 1 geregelt. Sofern weder Angehörige noch Drittpersonen bei der Geburt zugegen waren, sind alle Behörden, d.h. nicht nur die Polizei, sondern beispielsweise auch die Vormundschaftsbehörden, verpflichtet, die Geburt zu melden (Bst. d).

Buchstabe c: Entspricht der geltenden Regelung.

Buchstabe d: Entspricht der bis 30. Juni 2004 geltenden Regelung.

Zu Art. 34a Tod

Siehe Kommentar zu Artikel 34 hiavor. Im Unterschied zur Meldung von Geburten, welchen nicht Drittpersonen übertragen werden kann, erlaubt die Bestimmung über die Meldung von Todesfällen entsprechend der bestehenden Praxis, Drittpersonen mit der Meldung zu beauftragen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Bestattungsdienste und Bestattungsbetriebe (Abs. 2). Gemäss geltender Regel kann das kantonale Recht (vgl. Art. 35 Abs. 4) eine Meldung durch Vermittlung einer Amtsstelle der Wohngemeinde der verstorbenen Person vorsehen.

Zu Art. 35 Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung

Absatz 4: Entspricht materiell der geltenden Regelung. Rechtliche Präzisierung der Verantwortung. Siehe auch Kommentar zu Artikel 34a hiavor.

Zu Art. 41 Verwaltungsbehörden

Schliessung einer Lücke. Die Mitteilung ist zwingend, wenn die im Personentandsregister geführten Angaben über den Besitz des Bürgerrechts zu ändern sind. Ist keine Änderung der umstrittenen Angaben erforderlich, ist die Mitteilung als Beleg zu den im Feststellungsverfahren beurteilten Angaben zu archivieren.

Zu Art. 42 Weitere Fälle

Schliessung einer Lücke. Verpflichtet das Gericht ausdrücklich zur Mitteilung, wenn die Sperrung Daten in den Zivilstandsregistern betrifft (Verweigerung der Abgabe von Zivilstandsurkunden oder von Auskünften).

Zu Art. 43 Zuständige Behörde, Form und Frist der Mitteilung

Absatz 1: Die Vorschriften über die Mitteilungspflicht der Gerichte und Verwaltungsbehörden und diejenige über die Zuständigkeit für die Beurkundung sind nicht kohärent. Entmündigungen und ihre Aufhebung sind durch das Zivilstandsamt am Heimatort einzutragen, allenfalls am Wohnort, wenn die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt. Die Feststellung des Todes durch das Gericht am letzten Wohnort ist durch das Zivilstandsamt am schweizerischen Ereignisort zu beurkunden (Art. 20a Abs. 1 sowie 20b Abs. 2).

Absatz 4: Schliessung einer Lücke. Die Mitteilung der vor dem Gericht erfolgten Anerkennung fehlt in der Mitteilungspflicht. Die Vormundschaftsbehörde muss über den Abschluss des Verfahrens orientiert werden.

Absatz 6: Die präzisere Formulierung schafft Klarheit. Es geht nicht um eine Beglaubigung sondern um die Bescheinigung dass die Fotokopie mit dem von der zuständigen Person unterzeichneten Dokument übereinstimmt.

Zu Art. 44a Zuständigkeit für die Bekanntgabe

Absatz 1: Schliessung einer Regelungslücke.

Absatz 2: Entspricht den geltenden Weisungen, welche das Prinzip von Absatz 2 in einer Übergangszeit genau beschränken. Art. 44a Abs. 2 Bst. c präzisiert, dass Familienausweise und Partnerschaftsausweise ausserdem vom Zivilstandsamt, welches das letzte Ereignis der betreffenden Person beurkundet hat, ausgestellt, erneuert oder ersetzt werden können. Dieses Amt ist also genauso zuständig, wie die in Art. 44a, Abs. 2 Bst. b aufgeführten Ämter. Der diesbezüglich ungenaue italienische Text wird bei der nächsten Gelegenheit bereinigt.

Zu Art. 45 Voraussetzungen der Bekanntgabe

Absatz 1: Der Verweis entfällt (Regelung siehe neu Art. 44a).

Zu Art. 46 Sperrung der Bekanntgabe

Die ergänzende Bestimmung bildet eine klare Rechtsgrundlage für den Entscheid der Aufsichtsbehörde betreffend die vorläufige Datensperre in einer streitigen Angelegenheit. Wenn die kantonale Aufsichtsbehörde als superprovisorische Massnahme eine Datensperre verfügt (Abs. 1 Bst. c), muss sie die betroffenen Personen nicht anhören, bevor sie ihre Entscheidung trifft. Das Recht, angehört zu werden, wird zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren ausgeübt.

Der Schutz der betroffenen Person kann nebst der Datensperre weitere Massnahmen, wie in Art. 46 und 46a ZStV vorgesehen, erforderlich machen. Je nach Umständen, zum Beispiel bei drohender Kindesentführung ins Ausland, kann es gerechtfertigt sein, die Ausstellung von Ausweisen zu verhindern. Sofern die Information zwischen den Zivilstandsbehörden und den für die Ausstellung von Ausweisschriften zuständigen Behörden nicht automatisch erfolgt, teilt die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen die gemäss Artikel 46 oder 46a ZStV erfolgte Datensperre auch der kantonalen Passstelle am Wohnort der Betroffenen mit (Liste publiziert unter: <http://www.schweizerpass.admin.ch/content/pass/de/home/ausweise>)

</allgemeines/passbueros.html>) und übermittelt dem Bundesamt für Polizei fedpol (Abteilung Ausweisschriften / Nachforschungen nach vermissten Personen, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern; Tel. +41 (0) 31 322 41 11; Fax +41 (0) 31 324 14 10; ausweisschriften@fedpol.admin.ch) eine Kopie für die Registrierung im Informationssystem für Ausweisschriften (ISA). Wohnen die betroffenen Personen im Ausland, erfolgt die Mitteilung nur an das Bundesamt für Polizei fedpol.

Ausserdem wird auf das Kreisschreiben EAZW Nr. 20.07.10.01 vom 1. Oktober 2007 «Datensperre» verwiesen.

Zu Art. 46a Sperrung der Verwendung

Die Sperrung bedeutet nicht, dass die Daten nicht bekannt gegeben werden dürfen. Sie verhindert bloss die Erschleichung einer falschen Beurkundung. Die Daten dürfen beispielsweise nicht benutzt werden, um eine Eheschliessung vorzubereiten, weil die Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe hängig ist, welche die betroffene Person gegenüber anderen Behörden zu verheimlichen versucht. Die Sperrung der Fortschreibung der Daten kann sich auch als wirksames Mittel in der Bekämpfung von Scheinehen zur Umgehung von Ausländerrecht erweisen.

Zum Risiko des Missbrauchs von Ausweisschriften siehe auch den Kommentar zu Art. 46 ZStV.

Zu Art. 47 Form der Bekanntgabe

Absatz 1: Entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 2: Ergänzung der Aufzählung. Die Abgabe von Fotokopien aus Legitimations- und Anerkennungsregistern entspricht der Praxis, da es keine entsprechenden Formulare gibt. Der Inhalt der Fotokopie muss mit denjenigen des Registereintrages übereinstimmen (vgl. Art. 48). Mündliche Auskünfte unter Zivilstandsämtern und Aufsichtsbehörden wurden bis heute ohne Rechtsgrundlage toleriert. Im Verkehr mit der ZAS sind mündliche oder schriftliche Auskünfte (Fax, E-Mail) vereinbart worden (Abklärungen im Zusammenhang mit der Zuordnung der neuen AHV-Versichertennummer).

Absatz 4: Hinweis auf die Rechtsgrundlage für die Regelung in der Gesetzgebung betreffend die Bekanntgabe von Personendaten im Abrufverfahren. Indirekt wird zugleich festgehalten, dass Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden Daten aus dem Personenstandsregister abrufen können (Art. 79 sowie Anhang).

Zu Art. 48a Zeitpunkt der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe hat sofort zu erfolgen. Die Bestimmung schliesst eine Lücke.

Zu Art. 49 An die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes

Absatz 1: Die Aufzählung dient dem besseren Verständnis und der Klarheit der Meldepflicht. Die Bezeichnung "Alle Änderungen von Namen, Zivilstand und Bürgerrecht" bezieht sich auf alle Änderungen im Personenstand, Familienstand und Bürgerrecht. Sie wurde bereits im Familienregister verwendet und ist deshalb nicht neu.

Absatz 2: Die Versichertennummer wird in der amtlichen Mitteilung erwähnt, sofern die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) der betreffenden Person eine Nummer zugewiesen hat und diese im Personenstandsregister vermerkt ist (Art. 8a ZStV).

Die AHV-Nummer wird nicht automatisch auf die Papiermitteilung an die Einwohnerkontrolle gedruckt. Sie wird durch die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS erst zugeteilt, nachdem dieser das Ereignis (z.B. die Geburt) gemeldet wurde. Auf einer Papiermitteilung, welche das Zivilstandsamt nach Abschluss des Geschäftsfalles der Einwohnerkontrolle per Post zustellt, fehlt diese Versichertennummer. Sie ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugeteilt und kann deshalb nicht auf die Papiermitteilung gedruckt werden.

Hingegen wird bei der elektronischen Mitteilung die Nummer normalerweise generiert, bevor die Mitteilung ausgelöst wird.

Absatz 3: An die Stelle des Zweckes (bisheriger Absatz 3) tritt die Form (siehe auch Art. 52 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 2).

Zu Art. 49a An das Zivilstandsamt des Heimatortes

Absatz 1: Schliessung einer Lücke. Die Meldung erfolgt, damit der allfällige Verlust von Gemeindebürgerrechten festgestellt und beurkundet werden kann.

Absatz 2: Klare Formulierung wie in Art. 49 ZStV. Gleichlautende Meldungen auf Verlangen des heimatlichen Zivilstandsamtes. Das Verlangen wird über eine Einstellung des Beurkundungssystems Infostar gesteuert.

Zu Art. 50 An die Vormundschaftsbehörde

Anregung der Vormundschaftsbehörden. Es handelt sich um die Schliessung allenfalls vorhandener Mitteilungslücken.

Durch die Einführung der Infostar-Version (Release) 6.0.0 im ersten Quartal 2011 wird die Mitteilung der Adoption eines Kindes im Ausland (Mitteilung 6.4.1 bei einfacher Adoption und 6.3.1 bei Volladoption) an die Vormundschaftsbehörde automatisch vorgeschlagen. Vorbehalten bleiben besondere Fälle, in denen die Verarbeitung der Adoption über den Geschäftsfall "Person" vorgenommen wird. Hier erfolgt die Mitteilung der Adoption an die Vormundschaftsbehörde durch Zustellung einer Kopie des Adoptionsentscheides.

Zu Art. 51 An das Bundesamt für Migration

Absatz 2: Der Klarheit halber wird die vorliegende Bestimmung um einen neuen Absatz ergänzt, der auf die Mitteilungspflichten bei rechtswidrigem Aufenthalt und bei Missbrauch im Zusammenhang mit den ausländerrechtlichen Vorschriften verweist (siehe die entsprechenden Kommentare zu den angesprochenen Artikeln; handelt es sich um die Vorgehensweise in Bezug auf die Mitteilungen, siehe die entsprechenden Kommentare zu Art. 5).

Zu Art. 53 An die AHV-Behörde

Absatz 1: Übersichtlichere und ergänzte Aufzählung Der ZAS werden zusätzliche Daten bekannt gegeben, um den Missbrauch im Bereich der Sozialversicherungen zu bekämpfen.

Absatz 2: Entspricht materiell der Fassung vom 1. Januar 2008.

Zu Art. 60 An Forschende

Entspricht materiell dem geltenden Recht (siehe auch ausführliche Regelung in Kraft bis zum 1. Juli 2004; Art. 29a aZStV). Die Daten dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden (Art. 59). Kann die Zustimmung nicht beigebracht werden, erfolgt die Bekanntgabe an Forschende unter bestimmten Voraussetzungen und nötigenfalls mit datenschutzrechtlichen Auflagen (siehe Absätze 2 und 3).

Es obliegt der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen anlässlich der Bekanntgabe der Daten allfällige Auflagen des Datenschutzes in einer formellen Verfügung festzuhalten und Forschende ausdrücklich auf die Strafdrohung gemäss Artikel 292 des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen.

Die Bestimmung von Artikel 60 ZStV, die in Bezug auf Artikel 59 ZStV eine lex specialis darstellt, findet Anwendung auf die Bekanntgabe von Personendaten an Forschende, in erster Linie wissenschaftliche Forschung, welche zu einer Studie führt bei welcher die Daten anonymisiert werden (Abs. 2). Spezifischere Bedingungen gelten für die personenbezogene Forschung, insbesondere die Familienforschung (Abs. 3).

Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen professioneller und zum Zeitvertreib betriebener Familienforschung.

Um Personendaten einer Drittperson oder sogar eines nahen Familienangehörigen zu erhalten, muss eine Privatperson nachweisen, dass sie die Daten nicht von der direkt betroffenen Person erhältlich machen kann und dass sie ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse an der Bekanntgabe der Personenstandsdaten hat. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Privatperson alle Nachkommen eines verstorbenen Angehörigen für erbrechtliche Zwecke ermitteln möchte. Sein sowohl rechtliches als auch wirtschaftliches Interesse ist eindeutig unmittelbar und schutzwürdig.

Für die Erstellung eines Stammbaums sowie für jede andere Forschung, die durch Artikel 60 ZStV abgedeckt ist, müssen die Forschenden nicht nachweisen, dass sie ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse haben. Sie müssen aber ein wissenschaftliches Interesse geltend machen und den Schutz der Personendaten der betroffenen Personen garantieren. Dafür gelten spezielle Vorschriften (siehe Abs. 2 und 3):

Im Rahmen der Familienforschung ist die Einhaltung des Datenschutzes unter Verwandten besonders sorgfältig zu prüfen. Die kantonale Aufsichtsbehörde muss sicherstellen, dass der Interessierte nicht unter dem Deckmantel der Familienforschung Informationen erhält, für deren Erhalt er als „einfache“ Privatperson gemäss Artikel 59 ZStV gar nicht berechtigt wäre.

In dieser Hinsicht sei daran erinnert, dass sich der Forscher gegenüber den Zivilsandsbehörden für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Er muss dabei gewährleisten, dass er keine Personendaten ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht (Abs. 3). Der Forscher hat insbesondere kein Recht, die Identität von Personen, die dazu ihre Einwilligung nicht gegeben haben, seinem eigenen Mandanten bekannt zu geben. Im Rahmen der Amateur-Forschung handelt der Forschende ohne Vermittler für sich selbst. Hier muss die Aufsichtsbehörde dem erhöhten Missbrauchspotential besonders Rechnung tragen.

Aus diesen Gründen ist die Familienforschung ebenfalls der Bewilligung durch die kantonale Aufsichtsbehörde unterstellt.

Zu Art. 64 Dokumente

Absatz 2: Anpassung an die im ZGB verwendete Terminologie. Zustimmungende Personen haben ihre Identität und die ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 16 Abs. 5) entsprechende Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Hinweis auf die erforderliche Beglaubigung der Unterschrift (wie bei der Zustimmung zur Anerkennung; Art. 11 Abs. 4). Siehe ausserdem die Kommentare zu Art. 11 Abs. 4.

Absatz 2^{bis}: Das Parlament hat am 12. Juni 2009 das ZGB und das PartG geändert (BBl 2009 4385). In Zukunft müssen die Verlobten ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz während des Vorbereitungsverfahrens nachweisen. Artikel 64 wird entsprechend ergänzt. Der Nachweis der Rechtmässigkeit des Aufenthaltes erfolgt grundsätzlich durch das Vorweisen des Ausländerausweises (s. Art. 72 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; VZAE; SR 142.201). Das EAZW wird in Absprache mit dem BFM Weisungen erlassen, die regeln, wie vorzugehen ist, wenn es einem Ausländer nicht möglich ist, ein solches Dokument vorzuweisen (z.B. Bürger eines EU- oder EFTA-Staates oder Angehörige eines ausländischen Staates, die sich als Touristen in der Schweiz aufhalten und von der Visumpflicht ausgenommen sind). Gemäss den Vorarbeiten zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, sieht Absatz 2^{bis} (Bericht der Staatspolitischen Kommissionen des Nationalrates vom 31. Januar 2008, Ziff. 3.1, veröffentlicht im Internet unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/2467.pdf>) ausdrücklich vor, dass die Verlobten den Nachweis ihres rechtmässigen Aufenthaltes in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung erbringen müssen.

Zu Art. 65 Erklärungen

Absatz 1^{bis}: Einfügung im Rahmen einer Sofortmassnahme zur Bekämpfung von Zwangsheiraten gemäss der Empfehlung im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 05.3477 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 9.9.2005 (siehe Ziffern 5.3.1.2 und 6.3.3). Gemäss der allgemeinen Informationspflicht sind die Verlobten ausdrücklich auf die grundlegende Bedeutung des freien Willens bei der Eheschliessung aufmerksam zu machen. Darauf werden die Verlobten auch im Formular "Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung", das sie anschliessend auszufüllen haben, noch einmal hingewiesen («Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden»). Warnung bezüglich der strafrechtlichen Folgen einer Zwangsheirat). Die Information hat gemäss Art. 3 ZStV in einer für die Verlobten verständlichen Sprache zu erfolgen. Die Mitwirkung ist zu verweigern,

wenn Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass die Heirat offensichtlich unter Zwang erfolgt.

Absatz 3: Die Erklärung kann ausnahmsweise auch ausserhalb der Amtsräume des zuständigen oder mitwirkenden Zivilstandsamtes entgegengenommen werden.

Gemäss heutiger Praxis kann die Erklärung der Verlobten ausserhalb der dafür vorgesehenen Büroräumlichkeiten entgegengenommen werden, insbesondere bei einem Spitalaufenthalt oder bei Aufenthalt in einer Strafanstalt eines Verlobten. Gestützt auf seine Mitwirkungspflicht (Art. 16 Abs. 5) kann vom betroffenen Verlobten verlangt werden, Belege wie z.B. ein Arztzeugnis oder eine Haftbescheinigung beizubringen. Der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin entscheidet unter Berücksichtigung der konkreten Umstände selbstständig. Es ist nicht notwendig, die Aufsichtsbehörde um Stellungnahme zu ersuchen.

Zu Art. 66 Prüfung des Gesuchs

Absatz 2 und 3: Am 12. Juni 2009 hat das Parlament eine Änderung des ZGB und des PartG beschlossen (BBl 2009 4385). In Zukunft müssen die Verlobten ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz während des Vorbereitungsverfahrens nachweisen. Artikel 66 wird entsprechend ergänzt. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in den Weisungen Nr. 10.11.01.02 vom 1. Januar 2011 «Ehen und eingetragene Partnerschaften ausländischer Staatsangehöriger: Nachweis des rechtmässigen Aufenthaltes und Meldung an die Ausländerbehörden» erläutert.

Zu Art. 67 Abschluss des Vorbereitungsverfahrens

Vgl. den Kommentar zu Artikel 66 hiavor.

Zu Art. 69 Mitwirkung

Absatz 1: Die persönlich abzugebende Erklärung betreffend die Voraussetzung für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3) kann ausnahmsweise auch von einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten am Aufenthaltsort im Zivilstandsamt oder ausserhalb der Amtsräume (z.B. Spital, Rehabilitationsklinik, Vollzugsanstalt) entgegengenommen und dem zuständigen Zivilstandsamt übermittelt werden. Der persönliche Kontakt erlaubt auch die Beratung. Es besteht kein Bedürfnis, diese Aufgabe anderen schweizerischen Urkundspersonen (z.B. dem Notariat) zu übertragen, weil es für die betroffene Person offensichtlich unzumutbar ist, persönlich beim Zivilstandsamt zu erscheinen, welches das Ehevorbereitungsverfahren durchführt.

Absatz 2: Eine Bewilligung für die Mitwirkung des Zivilstandsamtes am Aufenthaltsort oder einer Vertretung der Schweiz im Ausland entfällt. Hingegen können sich Probleme im Ausland stellen (unzumutbare, lange Anreise zur Vertretung der Schweiz). In diesem seltenen Fall kann ausnahmsweise eine ausländische Urkundsperson mit der entsprechenden Instruktion (daher bewilligungsbedürftig) die Erklärung gemäss Artikel 65 Absatz 1 entgegennehmen und die Unterschrift beglaubigen.

Zu Art. 74a Umgehung des Ausländerrechts

Absatz 6: Die zusätzliche Mitteilung des Entscheides gemäss Absatz 1 an die Aufsichtsbehörden des Heimatkantons und des Wohnsitzkantons der betroffenen Person schliesst eine Lücke in der Bekämpfung von Scheinehen zur Umgehung von Ausländerrecht, denn in der Schweiz rechtskräftig verweigte Ehen können später im Ausland geschlossen werden. Über die Gültigkeit der im Ausland geschlossenen Ehe entscheidet nicht das Zivilstandsamt, das die Eheschliessung in der Schweiz verweigert hat, sondern die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 32 Abs. 1 IPRG). Der Entscheid fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons, wenn eine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Wohnsitzkantons, wenn keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Absatz 7: Präzisierung von Art. 82 Abs. 2 und 3 VZAE. Die Wahrnehmungen sind nach Abschluss des Verfahrens in jedem Falle mitzuteilen, unabhängig davon, ob die Ehe trotz Verdacht auf Umgehung des Ausländerrechts geschlossen, die Trauung verweigert oder das Gesuch um Durchführung der Ehevorbereitung zurückgezogen worden ist.

Zu Art. 75c Dokumente

Vergleiche die Kommentierung zu Artikel 64 hiervoor.

Zu Art. 75d Erklärungen

Vergleiche die Kommentierung zu Artikel 65 hiervoor.

Zu Art. 75e Prüfung des Gesuchs

Zu Art. 75f Abschluss des Vorverfahrens

Vgl. den Kommentar zu Artikel 66 hiervoor.

Zu Art. 75h Mitwirkung

Vergleiche die Kommentierung zu Artikel 69 hiervoor.

Zu Art. 75i Ort

Absatz 1: Anpassung an die Terminologie des PartG. Gemäss Artikel 1 PartG wird die Partnerschaft begründet. Dabei wird die Erklärung der Partnerinnen oder Partner entgegengenommen. Gestützt auf die schriftliche Erklärung erfolgt die Beurkundung im Beurkundungssystem Infostar.

Absatz 2: Die Erklärung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft kann in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) auch im Spital oder in Privaträumen entgegengenommen werden (entspricht der Regelung für Trauungen; Art. 70 Abs. 2).

Absatz 3: Entspricht der Regelung für Trauungen (Art. 70 Abs. 3).

Zu Art. 75k Form der Begründung

Anpassung an die Terminologie des PartG. Gemäss Artikel 1 PartG wird die Partnerschaft begründet. Dabei wird die Erklärung der Partnerinnen oder Partner über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft entgegengenommen (siehe Absatz 2). Gestützt auf die schriftliche Erklärung ist die eingetragene Partnerschaft im Beurkundungssystem Infostar zu beurkunden und wird dadurch zur eingetragenen Partnerschaft.

Zu Art. 75l Besondere organisatorische Vorschriften

Anpassung an die Terminologie des PartG. Gemäss Artikel 1 PartG wird die Partnerschaft begründet. Die Beurkundung der Erklärung im Beurkundungssystem Infostar erfolgt während der regulären Arbeitszeit.

Zu Art. 75m Umgehung des Ausländerrechts

Vergleiche die Kommentierung zu Artikel 74a hiavor.

Zu Art. 80 Zeichensatz

Technische Anpassung (Präzisierung der anwendbaren ISO-Norm).

Zu Art. 92 Weiterverwendung der alten Informatikmittel

Entspricht dem bisherigen Artikel 92 Absatz 6. Präzisere Fassung der geltenden Bestimmung. Die Erstellung von Auszügen wird auf Stufe Weisung geregelt.

Die geltenden Absätze 1 und 2 werden, weil überholt, gestrichen.

Die geltenden Absätze 3, 4 und 5 erscheinen neu in separaten Artikeln (92a, 92b und 92c) in präzisierter Fassung.

Zu Art. 92a Zugang zu den in Papierform geführten Zivilstandsregistern (

Absatz 1: Es werden konkrete Fristen eingeführt. Frühestens nach Ablauf dieser Fristen können die Zivilstandsregister an die zuständige kantonale Stelle überführt werden. Die Ablieferung ist nicht obligatorisch. Sie kann jedoch bei knapp bemessenem Archivraum eine willkommene Möglichkeit darstellen.

Absatz 2: Entspricht dem geltenden Recht (Art. 92 Abs. 4). Elektronische Datenträger können den Zugang zu den Daten und die Arbeit mit den Registern (Auszüge) erleichtern. Die Originale werden zudem geschont.

Absatz 3: Bei der Sicherung der in Papierform geführten Register auf elektronischen Datenträgern gemäss Absatz 2 wechselt der Rechtssitz der Daten; von einer Nachführung der Originale kann abgesehen werden. Eine doppelte Nachführung ist nicht zwingend, wenn aus nicht nachgeführten Papierregistern keine Auszüge mehr abgegeben werden; die optionelle Nachführung der Papierregister ist zulässig, sofern sie überdies im Zusammenhang mit der Aktualisierung des elektronischen Registers erfolgt.

Jede Person kann beim Zivilstandsamt des Ereignis- oder Heimatortes Auskunft über die Daten verlangen, die über sie geführt werden (Art. 81 Abs. 1). Die Bekanntgabe von Daten von Dritten erfolgt nach den Artikeln 59 und 60. Diese Vorschriften gelten auch für nahe Verwandte und für alle Zivilstandsdaten, einschliesslich Datum und Zeit der Geburt. Siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 60 hiervor.

Zu Art. 92b Bekanntgabe von Daten aus den in Papierform geführten Zivilstandsregistern und den Belegen

Absatz 1: Der Verweis auf Artikel 47 gilt für Formulare, Bescheinigungen, Bestätigungen, Kopien und Abschriften (bisher Art. 92 Abs. 3).

Absatz 2: Entspricht Artikel 177i Absatz 1a ZStV. Die Bestimmung ist weiterhin zu beachten. Die Bestimmung ist nicht zu verwechseln mit der Möglichkeit der Einführung einer elektronischen Registerversion, insbesondere des Familienregisters, nach Artikel 92a Absatz 2 und deren Nutzung für die Rückerfassung und die Ausfertigung von Familienscheinen gemäss Artikel 92 Absatz 3.

Absatz 3: Entspricht Artikel 140a Absatz 4a ZStV. Die am 30. Juni 2004 aufgehobene Bestimmung ist weiterhin zu beachten.

Absatz 4: Die bewilligungsfreie Einsichtnahme bezieht sich auf das Auskunftsrecht über seine eigenen Daten (Art. 81 ZStV). Im Gegensatz zur Bekanntgabe von Personenstandsdaten an Forschende (Art. 60 ZStV), untersteht sie nicht der Bewilligungspflicht. Die Gewährung der Einsicht in die in Papierform geführten Zivilstandsregister ist insbesondere dann begründet, wenn die Lesbarkeit erschwert ist oder wenn es um Daten geht, die in einem regulären Registerauszug nicht erscheinen würden (z.B. Anmeldeperson, Trauzeugen usw.). Register und Belege, die gemäss Artikel 92c Absatz 4 in eine Aufbewahrungsstelle überführt wurden, sind Interessierten ohne Auflagen zugänglich. Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Vermeidung von Gebrauchsschäden.

Die Einsichtnahme in das Register ersetzt nicht die Bekanntgabe in Form einer schriftlichen Bestätigung oder Bescheinigung (Art. 47 Abs. 2 lit. a). Der Kunde kann die Form der Bekanntgabe nicht wählen. Die Bekanntgabe erfolgt unter Voraussetzung folgender Bedingungen:

1. Prüfung der Berechtigung des Antragstellers;
2. Sofern diese gegeben ist, Ausstellung der Urkunde auf dem offiziellen Formular;
3. Fehlt eine Vorlage, ist eine schriftliche Bestätigung oder Bescheinigung oder eine Kopie auszuhändigen;
4. Wenn die Abgabe einer schriftlichen Bestätigung oder Bescheinigung oder einer Kopie nicht möglich ist oder einen erheblichen Arbeitsaufwand verursacht, ist der Antragsteller berechtigt, die Register direkt einzusehen.

Zu Art. 92c Sicherung der in Papierform geführten Zivilstandsregister

Absatz 1: Entspricht materiell der geltenden Vorschrift (Art. 92 Abs. 4). Für die letzte (definitive) Sicherung der Familienregister nach Abschluss der Rückerfassung wird unabhängig von anderen Datenträgern nur der Mikrofilm zugelassen.

Absatz 2: Die Zivilstandsregister, die nicht mehr zwingend im Besitz des Zivilstandsamtes sein müssen (Art. 92a Abs. 1), werden an die zuständige kantonale Stelle überführt.

Absatz 3: Der ausdrückliche Verweis entspricht einer Klärung der Frage, ob die Bestimmung von Artikel 32 Absatz 2 auch auf Belege zu den geschlossenen Registern anwendbar sei oder sich bloss auf Belege zum aktuell geführten Personenstandsregister beziehe (bisher Art. 92 Abs. 2 Bst. c).

Zu Art. 94 Zivilstandskreise

Diese Bestimmung ist obsolet, sie wird deshalb aufgehoben.

Zu Art. 95 Eidgenössischer Fachausweis

Sachüberschrift: Anpassung an die Streichung im Text.

Streichung des Halbsatzes über die Gleichwertigkeit eines anderen Ausweises. Es ist kein gleichwertiger Ausweis im Ausbildungswesen bekannt. Am übergangsrechtlichen Datum wird festgehalten. Der Einfachheit halber wird aber das Datum direkt erwähnt.

Gestützt auf den Wortlaut der Bestimmung unterliegen die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten, welche nach dem 30. Juni 2001 in den Dienst eingetreten sind, der Pflicht, den eidgenössischen Fachausweis zu erlangen. Von dieser Bestimmung kann nicht abgewichen werden.

In Ausnahmefällen kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Frist zur Erlangung des Fachausweises über die ordentliche Frist von 3 Jahren hinaus verlängern.

Zu Art. 97 Nachweis von Personenstandsdaten

Diese Bestimmung ist obsolet, sie wird deshalb aufgehoben.

Zu Art. 98 Randanmerkungen und Löschungen

Schliessung von Regelungslücken. Ausdrücklich geregelt ist nur die Randanmerkung betreffend die Geschlechtsänderung. Eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, weil sich diese Vorgänge zwingend aus der Bearbeitung der entsprechenden Ereignisse ergeben. Deshalb wird eine entsprechende Bestimmung, wie sie die bis zum 30. Juni 2004 geltende ZStV vorsah, nicht übernommen.

Nur die in Art. 98 aufgezählten Randanmerkungen und Löschungen müssen eingetragen werden. Die Nachführung der seit spätestens auf den 31. Dezember 2004 geschlossen Einzelregister (siehe Art. 92 Abs. 1 in der bis zum 31.12.2010 gültigen Fassung) muss die absolute Ausnahme bleiben. Aus diesem Grund hat man absichtlich darauf verzichtet, diese Nachführungspflicht auf weitere Ereignisse und auf weitere Einzelregister wie Geburts- und Todesregister zu erstrecken.

Als «Familiennamensänderung» gemäss Art. 98 Abs. 1 Bst. f, sind einzig die Namensänderungen, welche nach altem Recht als Randanmerkungen vermerkt wurden, zu verstehen. Ausgenommen davon sind folglich Änderungen des Namens infolge Heirat oder Scheidung. Auf Antrag ist die Randanmerkung von

Familiennamensänderungen, welche zwischen 1978 und 2010 erfolgten, einzutragen (Abs. 2 Bst. a).

Gestützt auf Artikel 98 Absatz 2 müssen die ehemaligen Eintragungen nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag der betroffenen Personen berichtigt werden.

Bis zum 31. Dezember 2010 erfolgte Familiennamensänderungen sind auf Antrag der betroffenen Personen als Randanmerkung im Geburtsregister einzutragen.

Dasselbe gilt für Vornamensänderungen, welche sich zwischen dem 1. Januar 1978 und dem 30. Juni 1994 ereigneten, sowie Geschlechtsänderungen, die vor dem 1. Januar 2002 erfolgten (Art. 98 Abs. 2 ZStV).

Das Ehe- und das Geburtsregister sind nicht von den Namensänderungen betroffen; weder durch das aktuelle- noch durch das vorher geltende Recht.

Diese Regelung entspricht dem bisher geltenden Recht, insbesondere den erlassenen Übergangsweisungen gemäss Art. 92 Abs. 2 ZStV.

Familiennamensänderungen wurden früher mit Ausnahme derjenigen, die infolge einer Änderung des Kindesverhältnisses entstanden sind, nicht als Randanmerkungen im Geburtsregister erwähnt. Vornamensänderungen hingegen wurden von Amtes wegen bis zum 31. Dezember 1978 und erneut ab dem 1. Juli 1994 als Randanmerkungen im Geburtsregister eingetragen. In der Zwischenphase wurden Vornamensänderungen nur auf Antrag der Betroffenen eingetragen (s. Siegenthaler/Jäger, Das Zivilstandswesen in der Schweiz, Bern, 1998, Ziff. 9.8 ff; siehe ebenfalls Art. 98 ZStV in der bis zum 31.12.2010 gültigen Fassung, welche den Wortlaut von Art. 188m der alten Zivilstandsverordnung, die ab dem 1. Januar 2002 in Kraft war, übernimmt (AS 2001 3068) sowie Art. 52 Ziff. 1 aZStV in der hier anwendbaren, seit dem 1. Januar 2002 gültigen Fassung; AS 2001 3068 und Art. 188h ZStV in der hier anwendbaren, seit dem 1. Juli 1994 gültigen Fassung; AS 1994 1384).

Zu Art. 99a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. November 2007

Anpassung an die für das Beurkundungssystem Infostar eingeführte Terminologie und die inzwischen geltende technische Regelung.

Absatz 1: Der Zeitpunkt der Durchführung der Sammelmeldung wird nicht erwähnt. Er wird durch die technische Realisierbarkeit bestimmt. Gemeldet werden die im System zu diesem Zeitpunkt aktuellen Daten.

Absatz 2: Nach erfolgter Sammelmeldung wird jede in das Personenstandsregister als Folge der Übertragung aus dem Familienregister (Rück erfassung; Art. 93) nachgemeldet. Der Zeitpunkt, ab welchem die Meldungen erfolgen müssen, ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Sammelmeldung gemäss Absatz 1.

Absatz 3: Hinweis auf die Rechtsgrundlage für das Verfahren.

Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513)

Gemäss der am 12. Juni 2009 geänderten Fassung von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer und den

Asylbereich (BGIAA; BBl 2009 4385) sind die Art. 9 und 10 der ZEMIS-Verordnung so anzupassen, dass die Zivilstandsämter und ihre Aufsichtsbehörden einen erweiterten Zugriff im Abrufverfahren auf das Zentrale Migrationsinformationssystem ZEMIS haben.

Die neue Fassung der vorgenannten beiden Bestimmungen sieht einen erweiterten Zugriff auf Daten des Ausländer und des Asylbereichs zum Zwecke der Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft und zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 vor.

Der Zugriff wird grundsätzlich auf alle im System geführten Angaben, auch auf Angaben betreffend Visa, ausgedehnt mit Ausnahme derjenigen Rubriken, die für die Erfüllung der erwähnten Aufgaben der Zivilstandsbehörden nicht notwendig sind, so etwa die Datenfelder **II. elektronisches Dossier** (alle Rubriken), **III. Papierdossier** (alle Rubriken), **IV. übrige ZEMIS-Datenfelder**, 2. Ausländerbereich, a. Personalien: Erfassungsdatum, Personenstatus (Code), Herkunftsland und -ort, Aufenthaltsstatus im Entsendestaat, gestorben am, Familie oder Gruppe (Code), Familien oder Gruppennummer, Prozesskontrollnummer (PCN), b. Adressen: inländische und ausländische Kontaktadresse entsandter Arbeitnehmer/innen, d. Einreise: Grenzland, zuständige Auslandsvertretung, Anzahl mitreisende Angehörige, Beruf, Ausländerkategorie Ehegatte resp. eingetragene/r Partner/in, Stellungnahme, Anreise von (Ort), Zielstaat, Flugscheinnummer, temporäre Übersteuerungsmittel, e. Aufenthalt und Ausreise: Tatsächliches Einreisedatum, anrechenbares Datum für Niederlassung, Statusänderungsdatum, Grund anrechenbares Datum, Anmeldedatum, f. arbeitsmarktliche Vorentscheide (AVOR): (alle Rubriken), g. Erwerbstätigkeit: (alle Rubriken), h. Betriebsdaten: (alle Rubriken), j. Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen: Erwerbsart, Antragsdatum, k. Grenzkontrollrapport: (alle Rubriken), l. Strukturierte Bemerkungen: (alle Rubriken), m. Aufenthaltsnachforschung, n. Gebühren: (alle Rubriken), o. Mutationsprotokoll: (alle Rubriken), 3. Asylbereich, a. Personalien: Religion, Muttersprache, ethnische Gruppe, Herkunftscode, Eigenmittel, Garantieerklärung, Identitätskategorien (NINA-Code), b. Heimatliche Urkunden, c. Verfahren: (alle Rubriken ausser Stand des Verfahrens, zugewiesener Kanton, gewisse Datenfelder bezüglich Ausweispapieren und Rückerstattungspflicht und Sicherheitsleistungen "Sirück").

Die übrigen Daten, auf welche die Zivilstandsbehörden keinen Zugriff haben, können bei Bedarf gemäss den allgemein geltenden Grundsätzen (vgl. den "Leitfaden für die Erarbeitung der Rechtsgrundlagen für den Betrieb eines Systems zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten", verabschiedet vom BJ am 27.10.2009, Ziff. 6.1) mittels Auskunftsgesuch an die zuständige kantonale Ausländerbehörde erhältlich gemacht werden (diese Amtshilfe ist in der aktuellen Fassung von Art. 74a Abs. 4 und 75m Abs. 4 ZStV sowie in der zukünftigen Fassung von Art. 66 Abs. 3 und 75e Abs. 3 ZStV vorgesehen).

Gemäss dem Auftrag des Gesetzgebers müssen die Zivilstandsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend Zugriff auf die folgenden Datenfelder haben:

Datenkatalog ZEMIS (Anhang 1 der ZEMIS-Verordnung)

I. Stammdaten

Um die ausländischen Verlobten und Partnerinnen oder Partner zuverlässig und rasch identifizieren zu können und um bei Bedarf zusätzliche notwendige Auskünfte von den Ausländerbehörden zu erhalten, benötigen die Zivilstandsbehörden Zugriff auf alle Stammdaten (1. Personalien und 2. Personennummer).

IV. Übrige ZEMIS-Datenfelder

1. Referenznummern: Diese Referenznummern sind notwendig, um zusätzliche Informationen bei den Ausländerbehörden des Bundes und der Kantone einzuholen.

2. Ausländerbereich a. Personalien

Die Rubriken "Foto", "Unterschrift", "Geburtsort", "Namen, Vornamen der Eltern", "Namen, Vornamen, Geburtsdatum der Kinder" sind notwendig zur zuverlässigen Identifikation der Verlobten und zukünftigen Partnerinnen oder Partner.

b. Adressen

Diese Angaben sind ebenfalls notwendig zur zuverlässigen Identifikation der betroffenen Personen. Zudem werden sie für die von den Zivilstandsbehörden zu erlassenden Mitteilungen benötigt (unter Vorbehalt des Datenfeldes "Inländische und ausländische Kontaktadresse entsandter Arbeitnehmer/innen").

c. Reisedokumente

Auch diese Angaben sind notwendig zur zuverlässigen Identifikation der betroffenen Personen.

d. Einreise

Damit es den Zivilstandsbehörden möglich ist, die Rechtmässigkeit des Aufenthaltes der Verlobten und zukünftigen Partnerinnen oder Partnern zu überprüfen (vgl. Art. 98 Abs. 4 ZGB und Art. 5 Abs. 4 PartG) und ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Scheinehen und Scheinpartnerschaften (vgl. Art. 97a ZGB und Art. 6 Abs. 2 PartG) gerecht zu werden, müssen diese Zugriff auf die folgenden Datenfelder haben: "Einreiseentscheid gültig von/bis", "voraussichtliche Aufenthaltsdauer", "Einreisebedingungen", "beantragte Aufenthaltsdauer", "Visum gültig bis" "Visumart", "Visumtyp", "Visumzweck", "Visumnummer", "Zusatzangaben zum Visum", "Anzahl der max. Aufenthaltstage", "Gültigkeitsdauer des Visums", "Anzahl bewilligte Einreisen", "Visummeldung", "Verweigerungsgrund", "Verweigerungsverfügung", "Annullierungsart", "Annullierungsdatum", "Annullierungsgrund".

e. Aufenthalt und Ausreise

Im ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, brauchen die Zivilstandsbehörden auch Zugriff auf die folgenden Datenfelder: "Art des Ausweises", "Bewilligung gültig von bis", "Ausstellende Behörde", "Art der Zulassung (Code)".

j. Entfernung- und Fernhaltemassnahmen

Mit Ausnahme der Datenfelder "Erwerbsart" und "Antragsdatum" sind die Zivilstandsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Bekämpfung von Scheinehen und Scheinpartnerschaften und das Vorgehen gegen Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt zwingend auf die Angaben der Rubrik "Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen" angewiesen. Selbst eine noch nicht rechtskräftige Entfernung und Fernhaltemassnahme stellt ein typisches Indiz für eine allfällige Schein-

ehe bzw. Scheinpartnerschaft dar (vgl. die Weisungen des EAZW vom 5. Dezember 2007 "Rechtsmissbräuchliche Eheschliessungen und Partnerschaften", Ziff. 2.4).

2. Asylbereich

a. Personalien

Entsprechend dem Ausländerbereich (siehe unter IV. 2. a. hiavor) benötigen die Zivilstandsbehörden Kenntnis der Personalien der Verlobten und zukünftigen Partnerinnen oder Partnern im Bereich Asyl. Ausgenommen sind die folgenden Zusatzangaben, welche nicht notwendig sind für die Erfüllung der zivilstandsamtlichen Aufgaben: "Religion", "Muttersprache", "ethnische Gruppe", "Herkunftscode", "Eigennittel", "Garantieerklärung", "Identitätskategorien (NINA-Code)".

c. Verfahren

Um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Scheinehen und Scheinpartnerschaften und dem Vorgehen gegen Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt wahrnehmen zu können, benötigen die Zivilstandsbehörden Zugriff auf die folgenden Datenfelder, die Angaben zum Verlauf des Asylverfahrens enthalten: "Stand des Verfahrens", "Zugewiesener Kanton", "Ausweispapiere" (hier ist der Zugriff auf die Rubriken "Kategorie", "gültig bis", "Ausstellungsdatum" beschränkt). Vorliegend gilt es zu erwähnen, dass ein negativer Asylentscheid zusammen mit weiteren Elementen ebenfalls ein typisches Indiz für eine Scheinehe oder Scheinpartnerschaft darstellt (vgl. die hiavor zitierten Weisungen des EAZW).

Der Anhang 1 zur ZEMIS-Verordnung wird deshalb in Bezug auf die Definition der Zivilstandsbehörden (unter «ZstB») und den Datenkatalog entsprechend angepasst werden.